

Wichtige Mandanteninformation zur Corona-Krise:

Verlängerung der Überbrückungshilfe plus und Neustarthilfe plus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Hilfen der Bundesregierung wurden ein weiteres Mal bis Ende Dezember 2021 verlängert.

Überbrückungshilfe III plus

Der Zeitraum der Förderung umfasst die Monate Juli bis Dezember 2021.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, wie bisher, ein durch die Corona Pandemie bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zum jeweiligen Referenzmonat im Jahr 2019.

Neu in der Überbrückungshilfe III plus ist die „Restart-Prämie“:

Alternativ zur Personalkostenpauschale können die Personalkosten in den Monaten Juli bis September 2021 mit der Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gefördert werden (siehe hierzu Ziffer 2.9 der FAQs).

Die Restartprämie wurde demnach nicht verlängert und gilt nur für die ersten 3 Monate der Überbrückungshilfe III plus.

Neustarthilfe plus

Die Laufzeit des Hilfsprogramms Neustarthilfe für Soloselbständige wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

Jedoch sind im Unterschied zur Überbrückungshilfe III plus jeweils ein Antrag für den Zeitraum 01.07. bis 30.09.2021 und ein Antrag getrennt für den Zeitraum 01.10. bis 31.12.2021 zu stellen.

Die maximale Auszahlung beträgt im 3. und 4. Quartal 2021 jeweils 4.500 €.

Sofern wir Ihre laufende Buchhaltung bearbeiten, werden wir ebenso wie bei den bisherigen Förderprogrammen, die Voraussetzungen zur Gewährung der Hilfen für Sie prüfen.

Bitte lassen Sie uns umgehend Informationen zur voraussichtlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Oktober bis Dezember 2021 **zukommen**.

Eine Beantragung von Hilfen aus dem Programm Neustarthilfe plus für die Monate Oktober bis Dezember ist zurzeit nur durch einen Direktantrag möglich.

Nach den derzeit geltenden Vorgaben enden die Antragsfristen für die beiden Programme mit Ablauf des 31.12.2021.

Nach Ablauf der Förderzeiträume wird die tatsächliche Höhe der Hilfen im Rahmen von **Schlussrechnungen** endgültig ermittelt.

So kann es zu einer nachträglichen Auszahlung (Überbrückungshilfe III) oder zu einer Rückforderung überzahlter Hilfen (Überbrückungshilfe III plus und Neustarthilfe plus) kommen.

Diese Schlussrechnungen sind bis zum 31.03.2022 (Neustarthilfe plus) bzw. bis zum 30.06.2022 (Überbrückungshilfe III plus) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. (FH)

Thomas Grossholz

Steuerberater

Lüneburger Str. 13

29614 Soltau

Telefon: 05191 / 9 39 98-0

Telefax: 05191 / 9 39 98-29

Internet: www.steuerberater-grossholz.de

USt-ID: DE255888225